Zweck und Mittel.

Vier Betrachtungen

über die

Reform der Ständeversammlungen

in

kleineren Staaten.

Von

Lucius Verus.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1851.

Zweck und Mittel.

Zweck und Mittel.

Vier Betrachtungen

über die

Reform der Ständeversammlungen

in

kleineren Staaten.

Von

Lucius Verus.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1851.

So ungewiß alles Uebrige sein mag, was die dresdner Freien Conferenzen bringen werden, so gewiß ist das Eine, daß die Verfassungen der kleinen Staaten nicht unangetastet bleiben. Sie würden unweigerlich ihrem Untergang entgegengehen, wenn sie auf dem Wege fortgingen, den sie eingeschlagen. Bei dem Versuche, sie zu retten, ist nur zu fürchten, daß man die heilende Binde nicht auf, sondern nur neben die Wunde lege, da man leider das Uebel wo anders sucht, als wo es seinen Sitz hat.

Die drei letztvergangenen Jahre sind eine harte Lehrzeit gewesen. So mäßig man aber auch den Gewinn an positiver Kenntniß an-

schlägt, den sie gebracht, so reich an Bedeutung sind sie, wenn man die Masse von politischem Irrthum und Aberglauben sorgsam abwägt, den sie für immer begraben. Unzähliges, was Jahrzehende als politisches Dogma mit allem Fanatismus des Aberglaubens erstrebt und verfochten wurde, ist als Irrlehre erkannt und in die Kreise verwiesen, in denen politische Einsicht und Zähigkeit des Willens in umgekehrtem Verhältnisse stehen. Wir haben den Muth gewonnen, Falsches falsch und Unmögliches unmöglich zu nennen. Wir haben die Kraft der bessern Erkenntniß und mit ihr die Ueberzeugung gewonnen, daß ein Bau für die Zukunft ohne die Unterlage der Vergangenheit ein Wipfel ohne Wurzel, ein Schein sei, der vor dem Maße der gegebenen Zustände in sein Nichts verschwindet.

Den härtesten Stoß hat der Glaube erlitten, daß in den bisher allein genannten Staats-

formen und ihrer einseitigen Durchführung bis zu den äußersten Grenzen der Consequenz das Alpha und Omega aller Staatsweisheit liege.

In diesem Wahne haben die Stände der kleinen Staaten jedweden Satz des constitutionellen Katechismus als unumstößlichen Glaubenssatz festgehalten, unbekümmert darum, ob er wahr und ob er in kleinen Staaten auch nur zu ertragen sei. Man hat die Abgötterei der Macht der Majorität in ihnen bis zu dem Unsinn getrieben, daß ein der Majorität der Stände unleidliches Ministerium aus den Reihen der Majorität ersetzt werden müsse. Man hat dies in Staaten verlangt, wo ein Staatsmann im vollen Sinne des Wortes als exotisches Gewächs aus dem Auslande geliehen werden muß, und trotzdem sich angestellt, als ob die Cantoren und Schulzen der Majorität das Holz wären, aus dem man Minister schneiden könnte.

Man ist geneigt, alles Widerliche und Lächerliche der Großenmannssucht der Stände kleiner Staaten nicht in der Unanwendbarkeit bestimmter Sätze der constitutionellen Lehre zu sehen, sondern allein in der verkehrten Anwendung, welche die Volksrepräsentanten von diesen Sätzen zu machen pflegten. Allein es ist wohl zu unterscheiden zwischen den an sich unrichtigen Satzungen des gewöhnlichen Constitutionalismus und den an sich richtigen, aber verwerflich angewendeten. In dem ersten Falle ist die Abhülfe natürlich in der Entfernung des ganzen Satzes aus dem constitutionellen Codex gegeben, im letztern ist den Wissenden im Staate die schwierigere Aufgabe gestellt, einen richtigen Satz vor falscher Anwendung zu schützen.

Bei dem unbestritten richtigen Satze, daß es ein Recht des Volkes sei, in seinen eigenen Angelegenheiten mit zu rathen und zu beschließen, hat diese falsche Anwendung am meisten gescha-

det. Alle politischen Parteien haben mit größerer oder geringerer Klarheit den Aristotelischen Satz in's Leben zu führen gestrebt: daß die beste Verfassung die sei, in welcher die gesunde Vernunft nach den Zwecken des öffentlichen Wohles entscheide. Hinsichtlich der ferneren Frage: Wie aber die gesunde Vernunft zu erfragen sei, hat man sich über drei Grundgedanken mit unwesentlichen Modificationen nicht hinausgewagt und alles Wohl und Wehe des repräsentativen Staates nur durch einen dieser drei Gedanken für erreichbar gehalten.

Der eine dieser Gedanken ist: Im Volke selbst liegt diese gesunde Vernunft. Je mehr man daher Theile des Volkes zur Wahl seiner Vertreter heranzieht, um so sicherer wird man sein, daß die gesunde Vernunft sich in der Wahl und folgeweise bei den Gewählten offenbare, d. h. je größer die Zahl, um so mehr Vernunft in ihr. — Ob dann direct oder in-

direct gewählt wird, ist im Wesentlichen von diesem Gesichtspunkte der breitesten demokratischen Grundlage nur eine Nebenfrage. Eins ist bei dieser Wahlart unzweifelhaft: daß die Laune des Tages damit ergründet wird; ob aber die gesunde Vernunft der Zeit, ist mehr als zweifelhaft.

Der zweite Gedanke war dagegen: Nicht blos zum Berathen der öffentlichen Angelegenheiten selbst, sondern auch um die rechten Berather auszuwählen, gehört ein bestimmter Grad der Intelligenz bei jedem einzelnen Wähler. Im Zweifel wird Der der Intelligentere sein, der die meisten Mittel besitzt, um Intelligenz zu erlangen. — Von diesem Schlusse kam man zur Wahl nach einem Census, d. h. je reicher, desto fähiger. Den andern Grund, den man diesen Wahlen noch beiläufig unterschob, daß die Verpflichtung zu größern Lasten auch eine höhere Berechtigung gewähren müsse, hat man

bisweilen als Hauptgrund für den Census in den Vordergrund geschoben; offenbar aber irrthümlich. Denn nicht daß überhaupt nur gewählt wird, kann der Zweck des Staates bei der Wahl sein, sondern nur daß vernünftig gewählt wird. Daraus aber, daß Jemand stark belastet ist, folgt nicht, daß er auch stark vernünftig ist.

Der dritte Gedanke, der, vor kurzem noch verdammt, von neuem jetzt wieder sich Geltung zu verschaffen sucht, ist folgender: Das öffentliche Wohl ruht in dem Wohle der einzelnen Interessen. Alle einzelnen im Staate existirenden Interessen führen in ihrer Vereinigung zum Begriffe des Gesammtinteresses. Ist daher jedes Interesse eines jeden Standes in der Versammlung der Repräsentanten eines Landes vertreten, so ist folgeweis auch das Gesammtinteresse vertreten, d. h. je mannichfaltiger die Einzelinteressen, um so sicherer die

Erkenntniß des Gesammtinteresses. — Auf diesem Wege kam man zur Wahl nach Ständen oder Berufskreisen. Als mit dieser Art nach Berufskreisen zu wählen stets verbundenen Vortheil fand man dann den, daß eine so construirte Versammlung stets wenigstens Einen Sachverständigen für jedes Interesse in ihrer Mitte haben müsse.

Das demokratische Princip der Wahl auf breitester Grundlage und das plutokratische der Wahl nach einem Census haben beide den gemeinsamen Fehler, daß sie auf nichts als einer Fiction beruhen; auf einer Fiction, die nur in seltenen Fällen zur vollen und realen Wahrheit werden wird. Je kleiner aber der Staat, um so mehr wird sich diese Fiction von der Wahrheit entfernen.

Man hat daher in den kleineren Staaten auch immer wieder an die Wahlen nach Ständen und Berufskreisen gedacht und dabei die

Wahl nach einem Census insoweit mit hereinziehen und mit jener Wahlart verbinden wollen, als man vorgeschlagen hat, die Wähler nach dem Vermögen und den Hauptclassen der Beschäftigung einzutheilen. Abgesehen aber von einem erst weiter unten näher zu prüfenden Mangel der Wahlen nach Berufskreisen im Allgemeinen, würde eine Einrichtung der Art in Wahrheit nichts weiter sein als eine Erweiterung der alten Feudalstände, bei welcher eine willkürlich gemachte Classificirung der Berufskreise immer nur ein mattes Abbild der geschichtlich erwachsenen Macht jener feudalen Stände, der Geistlichkeit, des Adels und der Städte, bleiben würde, und es hätte mit demselben Rechte die ehemals in Speier beliebte Eintheilung der Bürger in: Alldahiesige, Dahiesige, Hiesige und Fremde einen Anspruch darauf gehabt, als Classeneintheilung der Wähler nach dem Interesse zu gelten.

Gegen alle diese Gründe wende man aber nicht die Erfahrung ein, daß jede dieser Wahlarten, so weit sie in größern Staaten zur Ausführung gekommen, zu Zeiten gut und wohlthätig gewesen sei. Denn dann müßte erst bewiesen sein, daß sie deshalb zum Wohle geführt, weil man so gewählt, und nicht vielmehr Gutes geschaffen wurde trotzdem, daß man so wählte.

Wie also erfragt man die gesunde Vernunft? — die Antwort ist bald gegeben: dadurch, daß man die Männer fragt, die in ihrer Zeit und an ihrem Orte die vernünftigsten sind.

Wie aber findet man diese Männer und wie insonderheit findet sie das Volk bei seinen Wahlen? — Die Beantwortung dieser Frage soll eben in Folgendem versucht werden.

Zeigt sich dann aber, daß, um diese Frage nach dem Maße der gegebenen Zustände so voll-

ständig als möglich zu lösen, Eine Art und Form der Repräsentation nicht genügt, sondern verschiedene Zwecke durch verschiedene Mittel erreicht werden sollen, so liegt darin an sich kein Mangel meines Vorschlags, und ich sage mit Dahlmann: „Was man mit einem Mittel abthun kann, dafür, spricht die Theorie, soll man zwei nicht anwenden. Ein Volk, eine Kammer; so gelangt sich's schnell durch Erfragung der einfachen Mehrheit zum Ziele. — Aber auch zum rechten Ziele?" Ich ergänze diesen Satz dahin: wo ein Mittel nicht zureicht, da soll man nicht anstehen zwei anzuwenden, um zum rechten Ziele zu kommen.

I. Das Uebel.

Es sind besonders zwei Erscheinungen, die als sichere Vorboten einer früher oder später eintretenden Krisis im Verfassungsleben der kleinen Staaten am sichtlichsten hervorgetreten sind.

Die eine: die lässige und kümmerliche Theilnahme der Wahlberechtigten bei den Wahlen — die andere: die gänzliche Ohnmacht der Stände dem energischen Willen der Regierung gegenüber.

Beide Uebelstände in ihrer vollsten Ausdehnung gedacht sind nicht etwa blos Zeichen

einer erst drohenden Krankheit, sondern Indicien der beginnenden Verwesung und Auflösung. Denn gar keine Theilnahme der Wähler am Wahlgeschäft hebt jede ständische Verfassung von selbst auf, und ohnmächtige Stände bewahren zwar den Schein einer Repräsentation, aber auch nichts als nur den Schein.

Fragen wir nach dem Grunde der ersten Erscheinung, jener kümmerlichen und schläfrigen Theilnahme namentlich des intelligenten Mittelstandes an den Wahlen, so kann ich den Trost nicht gelten lassen, daß dies nur ein vorübergehender Zustand sei. Denn es ist keine geringere Täuschung, das Wahlfieber der letztvergangenen Jahre für einen normalen Zustand halten zu wollen, als die ist, welche die jetzige Schlaffheit im Wählen als natürliche Folge der früheren Ueberreizung ausgibt. Es ist nicht zu leugnen, man wählte im Jahre 1848 in der fast kindischen Freude am neuen Wahlrecht täg-

lich und überall zu Allem, halb um zu demonstriren und halb aus Zerstreuung. Es wählten Leute mit Eifer, die heute nur mit Geldstrafen zur Wahlurne zu bringen sind. Aber auch da schon war der Theil der Bürger, den man den wohlhabenden und ruhigen Mittelstand zu nennen pflegt, lässig im Wählen und meist nur zum Wahlgeschäft geneigt aus Rücksichten, die weder politisch noch sittlich zu loben waren. So kam es, daß der Theil des Volkes, der sich nicht mit Unrecht die „überwiegende Mehrheit“ zu nennen pflegte, fast überall den Candidaten der Gegenpartei als Sieger im Wahlkampfe hervorgehen sah.

Worin lag nun der Grund, daß jene „unendliche Mehrheit“ unterlag und die Minderheit siegte? — Dieselbe Antwort gibt man noch heute, die man damals gab: „Es fehlte an der Organisation jener Mehrheit.“ — Worin bestand denn aber jene Organisation der Minder-

zahl, die ihr den Wahlsieg verschaffte? Ich glaube darin allein, daß, während die „unendliche Mehrheit“ nicht wählte, die Minderheit wählte. Warum wählte gerade der intelligentere und, wie man ihn gern zu bezeichnen pflegt, der bessere Theil des Volkes so lässig, und warum die unintelligente Masse mit solcher Gier?

Wollte man die Antwort gelten lassen, daß diese Trägheit und Indolenz die unselige Mitgift der besseren menschlichen Natur sei, so würde nur daraus folgen, daß dieser natürliche und deshalb unüberwindliche Trieb des intelligenten Theiles der Menschheit überhaupt jede Wahl verwerflich erscheinen lasse. Denn ohne Wunder würde die Wahl, die allein der Unverstand träfe, nie eine vernünftige sein und durch den Mann einer solchen Wahl der vernünftige Wille des Volkes zu Tage kommen.

Nichts kann aber unwahrer sein als die

Fiction, mit der man über die Unvernunft solcher Wahlen hinauszukommen sucht: daß von Dem, der nicht gewählt habe, angenommen werden müsse, daß ihm jede Wahl der wirklich Wählenden genehm und folgeweis jeder Beschluß dieser so Gewählten recht sei. Nur dann wäre diese Fiction: daß, wer nicht wähle, stillschweigend in alle Folgen seines Nichtwählens eingewilligt habe, einigermaßen zu ertragen, wenn man vernünftiger Weise wählen konnte und doch nicht wählte. Sie ist unwahr und unbillig, wenn ich wählen soll, was nicht zu finden ist; wenn mir die Wahl unmöglich ist.

Und ich glaube, die Aufgabe, die man den Wählern gestellt, ist eine unmögliche, gleichviel, ob auf breitester Grundlage, mit Census oder nach Ständen gewählt wird!

Würde man Den nicht für einen Thoren halten, der folgenden Auftrag gäbe, und Den nicht für einen Charlatan, der ihn auszuführen un-

ternähme? „Suche mir einen Mann, der Musiker und Zimmermann, Maler und Oekonom, Pädagog und Maschinist, Jurist und Arzt ist." — Würde denn Der, der sich weigerte, diesen Auftrag zu vollziehen, vernünftiger und billiger Weise, wenn ein Charlatan dann den andern gewählt hätte, angesehen werden können, als ob er stillschweigend all den Unsinn billigte, den der ohne und wider seinen Willen Gewählte zu Tage brächte?

Ist denn aber die Aufgabe, welche die kleinen Staaten an ihre Wähler stellen, eine andere? Ist sie eine andere als diese: „Wählt dreißig oder vierzig Männer auf sechs Jahre, von denen Jeder über Jedes, was in diesem Zeitraume im Staate zu ordnen und zu bestimmen ist, sachverständig zu rathen und zu beschließen weiß, von denen Jeder über Handel und Gewerbe, Kirche und Schule, Rechtsverfassung und Medicinalwesen, Polizei und Nationalökonomie,

Wegebau und Forstcultur als **Kenner** urtheilen kann."

Wer steht dafür, daß unter Allen auch nur Einer ist, fähig mehr als einen dieser Zweige gründlich und allseitig zu kennen? Und wenn der unverständige Beschluß der kenntnißlosen Majorität den verständigen Rath dieses einzigen Mannes von Sachkenntniß verwirft, soll dann der Unverstand, blos weil er der Unverstand Vieler ist, sanctionirt und ertragen werden? Wenn dann der Verständige das so zu Stande gekommene Gesetz mit Widerwillen befolgt, darf man dann sich wundern, wenn die unter solchen Gesetzen aufgewachsene jüngere Generation jedwedes Gesetz verachtet und als alberne Fessel zu durchbrechen sucht?

Wenn man daher gegenwärtig wieder auf die Vertretung nach Ständen und Beschäftigungen zurückzugreifen gesonnen ist, so wird vielleicht dieser Fehler gemildert, aber der Natur

der Sache nach nicht gehoben. Es wird wol das Eine gewonnen, daß aus den verschiedenen Berufskreisen sachverständige Männer in den Landtag kommen werden und Einer unter ihnen sachkundige Auskunft zu geben im Stande ist. Immer aber bleiben die Uebrigen doch nur zur Hälfte instruirt, da die Vertreter des einen Berufskreises die Bedürfnisse des andern weder zu kennen noch gründlich zu beurtheilen im Stande sein werden. Das Einzige, was so gewonnen wird, ist nur Das, daß in der Mehrzahl von Fragen die ganze Ständeversammlung nicht unkundig und unfähig zu beschließen ist. Dieser kleine Gewinn wird aber in den kleineren Staaten durch einen in dieser Einrichtung nothwendig liegenden Uebelstand wieder gänzlich vernichtet. Sollen nämlich die einzelnen Berufskreise nur einigermaßen vollständig repräsentirt sein, so wächst die Zahl der Vertreter weit über das Bedürfniß und die

angemessene Beschränkung einer Versammlung kleiner Länder.

Wer also von den Wählern im Stande ist, sich die vom Staate gestellte Aufgabe vollkommen klar zu machen, wird nie in der Lage sein zu glauben, er könne dieser Aufgabe je genügen. Ihm bleibt daher, will er pflichtgetreu der Anfoderung des Staates sich nicht entziehen, nur die Alternative, entweder nicht zu wählen oder Den zu wählen, der wenigstens einsichtsvoll genug ist, bei Fragen, die außerhalb des Kreises seiner Kenntnisse liegen, Dem zu folgen, den er für sachverständig hält. Da ihm aber auch hierzu das gründliche und begründete Urtheil fehlen muß, so bleibt ihm nichts übrig, als in diesem seinen Glauben zu beschließen, wo er doch nicht urtheilen konnte.

Nur Der, dem die Hoffnungslosigkeit seiner Aufgabe verborgen geblieben, hat wenigstens

den Glauben an die Möglichkeit der Lösung jener Aufgabe und deshalb auch den Trieb und Eifer, zu wählen; darum und aus keinem andern Grunde ist die Masse stets bereit, sich von neuem an die Lösung des Unlösbaren zu wagen. Nicht die Organisation der Partei erweckt und erhält diesen Trieb und Eifer bei der Wahl, sondern jener Glaube an die Möglichkeit und Erreichbarkeit ihres Wollens und Wünschens durch die Wahl. — Wer aber ist im Stande, die Partei der an der Erreichbarkeit dieses Zieles Verzweifelnden so zu organisiren, daß die Lust, Unmögliches zu erreichen, nie erkalte?

Das zweite Uebel, an dem die Stände der kleinen Staaten kranken, ist ihre Ohnmacht einer energisch wollenden Regierung gegenüber; heillos einer schlechten Regierung und schmachvoll einer guten gegenüber.

Das ganze Geheimniß der Macht der Stände

liegt einzig in der Ueberzeugung des Volkes und dem Glauben, daß sie das Beste erkannt und gewollt haben.

Jene unselige und unlösbare Aufgabe, die wie den Wählern, so folgeweis auch den Gewählten gestellt ist, hat die natürliche Folge, daß bei unzähligen Fragen Alle, die das Beste erkennen, nicht im, sondern außer dem Landtage stehen. Der Kenner der Verhältnisse außerhalb der Versammlung tadelt deren Beschlüsse mit der vollen Kraft des sachkundigen Urtheils, und die Masse des Volkes bespöttelt in dunkelm Instinct das redlichste Wollen seiner eignen Vertreter. Der Glaube an die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der landständischen Verfassung verschwindet und die Versammlung der Stände selbst wird als nutzlose und kostspielige Komödie verlacht und verwünscht.

Den Ständen gegenüber steht die Regierung ausgerüstet und reichlich versehen mit allen

Mitteln der Intelligenz und Sachkenntniß; in der Meinung der Mehrzahl aller Verständigen gerade da am siegreichsten, wo sie unterlegen. Das Land ist in Harmonie mit der Regierung und in Opposition mit den Männern seiner Wahl. Je maß- und kenntnißloser die Opposition der Stände ist, um so viel mehr kann die Regierung ihnen gegenüber wagen, gestützt und gehoben von dem gesunden Gefühl des Volkes, daß, wo die Kenntniß sei, auch die Macht nicht fehlen dürfe.

Das sittliche Verderben, was jeder Lüge folgt, wird auch die Folge einer solchen Scheinvertretung sein: eine tiefe Verachtung aller staatlichen Ordnung und träges, indolentes Beugen unter den Willen Dessen, der momentan die Macht in Händen hat. Dann lieber eine Despotie mit Einsicht und Kraft, fähig im entscheidenden Augenblicke mit Muth und Energie zu handeln, als ein Regiment nur schwach und

gelähmt durch unverständige Vertretung oder heuchlerisch und die Verfassung vorschützend, wo es ihm genehm; sie willkürlich bei Seite lassend, wo es genehmer.

II. Die Hülfe.

Wenn also weder Wahlmann noch Urwähler finden kann, was nicht zu finden ist, nicht wählen kann, wo keine Auswahl ist, folgt dann nicht nothwendig die Verwerflichkeit jeder Vertretung durch das Mittel der Wahl?

Mit nichten. —

Es folgt nur so viel, daß die Aufgabe der Wähler geändert werden muß. Diese Aenderung muß aber darin bestehen, daß man die Aufgabe der **Gewählten** ändert, indem man ihre Aufgabe zu einer möglichen, d. h.

zu einer macht, die sie zu lösen im Stande sind. Die Aufgabe der Gewählten war eine unmögliche, weil sie über Dinge Rath ertheilen sollten, die sie selbst nicht kannten, und beschließen sollten, obgleich ihnen Alles fehlte, was vernünftiger Weise einen Menschen zu einem Entschluß bewegen kann.

Es ist den Wählern möglich, einen Mann zu finden, der das Eine oder das Andere weiß, der über Handel oder Gewerbe, über Forstcultur oder Proceß, über Triftwesen oder Medicinalpolizei sachverständig rathen und mit selbständiger Ueberzeugung beschließen kann, und ebenso ist es dem Gewählten möglich, Beides über das Eine oder das Andere zu thun. Den Kopf, der Alles weiß, wird Niemand kennen und der wird nirgends zu finden sein.

Um aber in dieser Beschränkung auf ein bestimmtes, fest begrenztes Ziel vernünftig, d. h.

den zweckmäßigsten Mann zu wählen, ist nöthig:

1) daß für jedes neue Gesetz ein Landtag durch neue Wahlen zusammenberufen werde;

2) jedoch nicht eher, als nachdem der vorzulegende Gesetzentwurf schon eine genügende Zeit vor der Wahl dem Lande bekannt gemacht ist, und

3) endlich, daß jeder Gesetzesvorschlag auf einen gleichartigen Stoff beschränkt sei, da bei einem Gesetze mit gemischtem Inhalt nothwendig derselbe Uebelstand erzeugt würde, der die in der bisherigen Weise zusammengerufenen Ständeversammlungen in so vielen Fällen zur Gesetzgebung geradezu untauglich machte.

Jede dieser drei Bedingungen ist unerläßlich, wenn Wähler und Gewählte über den Umfang und das Ziel ihrer Thätigkeit sich selbst bewußt werden sollen. Ist die Vorlage des Gesetzes

bekannt und besprochen, noch ehe gewählt wird, so ist es wenigstens möglich, sich ein Urtheil zu bilden über die Fähigkeiten, die der Mann haben muß, dem man die Entscheidung über Annahme oder Verwerfung vertrauensvoll in die Hände legt.

Für Eine Frage, und diese rein und ungemischt, wird schon der rechte Mann zu finden sein.

Endlich für jedes neue Gesetz ein neuer Landtag, denn Der, den ich für dieses Gesetz als den Mann meines Vertrauens ansah, ist leicht für ein anderes in meinen Augen nur ein Stümper.

Wenn auch der Staat mit der Einrichtung von Ständeversammlungen erklärt, er wolle die Stimme gewisser Personen als die Stimme des Volkes ansehen, so steht immer noch die Stimme der Vernunft höher als die der Mehrzahl, und nicht Das muß nothwendig der vernünftige Wille

sein, was die Mehrzahl will, sondern Das wird 'er sein, was die Wissenden wollen. Es kommt daher für den Staat und für das ständische Princip nichts darauf an, wie Viele oder wie Wenige wählen, sondern nur, daß die rechten Personen wählen.

Gerade hierin scheint mir der Vorzug meines Vorschlags zu liegen, daß damit der unklare Begriff des persönlichen Vertrauens bei Seite geschoben und an dessen Stelle das sachliche Vertrauen und die sachliche Ueberzeugung gesetzt ist. Wer sich jener Wahlen zum Frankfurter Parlament erinnert, wo die Unklarheit des Zieles sich bis in Kreise erstreckte, die zu den gebildeten gerechnet zu werden pflegen, und dann daran denkt, aus welchen Gründen die Theile der breitesten Basis Den oder Jenen wählten, wird wenigstens zweifelhaft darüber werden, ob eine Wahl zu allen nur denkbaren Beschlüssen vernünftiger sei, als eine zu einem

einzigen in allen seinen Theilen vollständig erkennbaren Beschlusse.

Um die wesentliche Veränderung sich klar zu machen, welche bei Wahlen in der angegebenen Weise sich in der Zusammensetzung der Stände zeigen würde, braucht man nur irgend eine der bisherigen Wahlarten, z. B. die auf breitester demokratischer Grundlage in einem Staate noch gültig und einen ganz bestimmten Gesetzvorschlag als Grund einer vorzunehmenden Wahl sich zu denken, z. B. über Einführung eines neuen Criminalgesetzbuches, einer Wechselordnung, über Innungsverhältnisse u. s. w. und sich dann zu fragen: Wer würde hier wählen und wer gewählt werden?

Der nächstliegende Einwand gegen diese Umgestaltung des bisherigen Zustandekommens der Ständeversammlungen ist offenbar der, daß sich hierbei die Wahlen so häufig wiederholen würden, daß entweder das Volk in ewiger

Wahlagitation erhalten oder umgekehrt, gänzlich wahlmüde und gegen jede Wahl gleichgültig werden würde.

Eins wäre so übel als das Andere! Allein nothwendig nur dann, wenn die Krankheit unserer Zeit, die ununterbrochene Gesetzmacherei ein normaler und nothwendiger Zustand im Staatsleben und folgeweis dann wieder ein ewig wiederholtes Wählen unvermeidlich wäre. Corruptissima republica, plurimae leges ist noch heute so wahr wie vor 2000 Jahren, und es ist der Tod jeder organischen Entwickelung des Staatslebens wenn jeder Satz, den der kleinste Kreis sich als Norm gesetzt, erst der Sanction der Volksvertretung bedürfen soll. Jene Furcht vor Uebergriffen der regierenden Gewalt in die gesetzgeberische Befugniß der Stände hat zu dem thörichten Satze geführt, daß die wahre Freiheit des Volkes um so viel an Umfang wachse, als man der Regierung an Macht

entzöge, ein Satz, der in seiner consequenten Durchführung dahin geführt hat, daß Jeder im Staate Regent und der Fürst allein der erste Diener desselben sei. Es ist derselbe Gedanke, der bei der Offizierswahl der Bürgerwehr in D. so großen Beifall fand: „Meine Herren, damit wir keine Unannehmlichkeiten haben, bleiben wir Alle Offiziere und wählen uns lieber einen Gemeinen" —; in Folge dessen man allmälig daran denken müßte, sich einen Unterthan zu wählen. Kommen wir endlich dahin, einzusehen, daß die selbständige und individuelle Entwickelung der Gemeinden und Corporationen nur insoweit die gesetzgebende und ausführende Gewalt im Staate berührt, als die Satzungen der ersteren dieser letzteren hemmend in den Weg treten, so kommt die Thätigkeit der Gesetzgebung auf ihr normales Maß.

Aber auch dann, wenn nicht die reine Lust

der Gesetzmacherei, sondern das ernste Bedürfniß des Staates ein Gesetz erheischt und zu diesem Zwecke sich Wahlen nöthig machen, würde die Theilnahme an denselben der Art sein, daß sie mit der bisherigen in Zeiten der politischen Ruhe und der politischen Erregung nicht zu vergleichen wäre.

In Zeiten der politischen Ruhe wird die Unmittelbarkeit und Erkennbarkeit des Interesses mit ganz anderer Gewalt zum Wählen treiben, als jene dunkle Aufgabe ohne bestimmtes Ziel, die jetzt unsern Wählern gegeben ist. Wer ein bestimmtes Ziel erreichen will, wird und muß überlegen, wie und durch wen es zu erreichen ist. So wird die Wahl Derer, deren unmittelbarste Interessen durch einen Gesetzvorschlag berührt werden, auch eine bedachtere sein, als bei Wahlen zum Zwecke des allgemeinen Wohles, deren einziges Ziel eine noch unbekannte Veränderung und deren Grund ein unbestimm-

tes Unbehagen ist. Aus dieser Unklarheit des Zweckes und endlichen Zieles erklärt sich die wunderliche Erscheinung bei dem allgemeinen Wahlrechte, daß soviel unfähige, selbst im Punkte der Ehre und Redlichkeit ziemlich zweideutige Persönlichkeiten selbst von Männern gewählt wurden, bei denen Beides noch in voller Achtung stand.

Die große Masse sah nämlich die Männer ihrer Wahl nicht als Diejenigen an, welche die Gebrechen und Leiden der Zeit zu heilen vermöchten, sondern suchte die kränksten und hoffnungslosesten Patienten aus, die, weil sie alle Leiden der Zeit an sich selbst erfuhren, die fähigsten zu sein schienen, um die selbst erduldeten Leiden am besten zu schildern. Zu diesem Zwecke war Der der rechte Mann, der in ewigem Conflict mit der Polizei und Rechtspflege gestanden, der examinirt als Opfer der Chicane durchgefallen, der um Anstellung kriechend zu-

rückgewiesen, nichts weiter vom Staate erreicht hatte als die Muße, über all diese Unbill zu reden. Nicht deshalb wurden diese gewählt, weil man in ihnen die rechten Aerzte sah, sondern nur weil man wähnte, der rechte Arzt sei taub für minder leise Klagen. Man wollte nichts weiter, als die eigentlich Fähigen und Mächtigen, die man ganz wo anders suchte, als in den Landtagen, bewegen, Hand an die Abhülfe der Gebrechen zu legen. Den prägnantesten Beweis der Richtigkeit dieser Ansicht gaben noch kürzlich die Wahlen in einem größeren Staate unseres Vaterlandes, wo man grundsätzlich gegen ein Ministerium wählte und dennoch den Vertretern ausdrücklich auftrug, dieses Ministerium um jeden Preis zu erhalten.

Die ganze Bedeutung und Macht des sich breitmachenden Phrasenthums wird in seine natürlichen Grenzen zurückgewiesen, wenn die Wähler wissen, daß es sich um diese oder

jene Frage, und um nichts als eben diese handelt, aber diese auch bestimmt und klar beantwortet werden soll. Jene Posse der Empfehlungen von Candidaten durch abenteuerlich zusammengesetzte Clubs und müßiggängerische Colporteure geht an den unmittelbaren und klar erkannten Interessen der Wähler spurlos vorüber. Wer bei einem Landtage, dem nichts vorliegt als ein einziger Gegenstand, Candidat der Wahl werden will, muß — da die Gesetzesvorlage schon vorher bekannt war — ganz bestimmte Sätze angreifen oder vertheidigen. Ihm steht gegenüber ein bei dieser Gelegenheit der Sache kundiges Publicum, das klare Gründe von hohlen Phrasen zu unterscheiden weiß. Der Gewählte ist nicht wie bisher, wenn er treu seiner Ueberzeugung folgt, wegen seiner gestrigen Abstimmung der Abgott seiner Wähler und wegen seiner heutigen der allgeschmähte Volksfeind. Und dennoch ist auch in diesem

Wechsel der Gunst und Ungunst eine Wahrheit, deren Schuld nicht die Person des Vertreters, sondern die fehlerhafte Einrichtung der Ständeversammlungen trägt. Man würde, wenn es möglich gewesen, zu dem einen Gesetz Diesen und zu dem andern Jenen gewählt haben, da aber für drei oder sechs Jahre immer Derselbe über Alles berathen und beschließen soll, müssen nothwendig die Vertreter entweder die willenlosen Diener ihrer Wähler sein, oder mit ihnen in Opposition treten. Das Eine schwächt die Macht der Vertreter, das Andere die der Vertretenen.

Wenn dann in Zeiten der politischen Ruhe und Apathie durch die Macht der Interessen sich dennoch eine lebhafte Bewegung beim Wählen zeigt, so ist Das eine Bewegung, die nicht zu fürchten, die nur zu wünschen ist.

So in Zeiten der politischen Ruhe. — In Zeiten der politischen Erregung liegt aber in

der vorgeschlagenen Einrichtung eine wohlthätige Schranke der sonst den Staat selbst erschütternden Wahlbewegung darin, daß sie regelmäßig in ihrer ganzen und vollen Intensivität sich nur einzelnen Classen mittheilt. Es liegt in der leidenschaftlosen Theilnahme der minder oder nur mittelbar Betheiligten das richtige conservative Gegengewicht gegen die leidenschaftliche Erregung der unmittelbar Betheiligten.

Gerade hierdurch wird aber endlich auch die Fiction, daß der Nichtwählende stillschweigend seine Einwilligung zum endlichen Resultate der Wahl gegeben, wenigstens insoweit gerechtfertigt, als der Nichtwählende nicht deshalb die Wahl unterließ, weil er den Zweck und das Ziel seiner Wahl nicht kannte, sondern weil der ihm bekannte Zweck kein Interesse für ihn hat. Er unterließ es zu wählen, weil er nicht will, nicht aber, weil er verständigerweise nicht wählen kann.

Ein zweiter Einwand gegen eine solche sachliche Beschränkung der Wahlen könnte die Geldfrage sein, ob nicht die auf diese Weise häufiger zusammentretenden Landtage dem Lande eine unerträgliche Kostenlast aufbürdeten.

Wenn auch an sich ein gutes Gesetz nie zu theuer erkauft ist, ein schlechtes aber stets mehr kostet, als es werth ist, so ist doch dieses ganze Bedenken bei näherer Prüfung völlig illusorisch. Denn einmal ist durchaus nicht abzusehen, warum eine Session von hundert Tagen bei demselben Quantum von Diäten weniger kosten sollte als vier Sessionen von je fünf und zwanzig Tagen.

Dann aber unterliegt es keinem Zweifel, daß über einen Gegenstand durch lauter Sachverständige schneller berathen wird als bei einer Berathung, bei welcher der größte Theil der Berathenden erst darüber belehrt werden muß,

worüber zu berathen und zu beschließen ist. Denn überall noch hat sich der alte Satz bewährt, daß über nichts weitläufiger und unnützer gesprochen wird als über nur halb Gekanntes.

Endlich verschwinden durch die vorgeschlagene Einrichtung die müssigen Zeiten der Landtage, in denen die Commissionen einstweilen berathen und der Gesammtlandtag entweder ganz ausgesetzt oder mit untergeordneten Gegenständen einstweilen bis zur Vollendung der Commissionsarbeiten beschäftigt wird, um bei den Wählern nicht gänzlich in Vergessenheit zu gerathen.

III. Die gänzliche Heilung.

Wurde nun auch dadurch, daß die Wähler gerade nur auf den Mann ihr Augenmerk richten müssen, der in dieser bestimmten Angelegenheit nach ihrem eigenen, sachverständigen Urtheil den sachverständigsten Rath zu geben weiß, das Eine erreicht, daß das Wünschenswertheste und Beste erkannt werden konnte, so ist damit zugleich nicht auch die fernere Frage entschieden: ob dieses Beste auch ausführbar sei.

Die Kenntniß derjenigen Voraussetzungen,

unter denen ein neues Gesetz auch in's Leben treten kann, beruht auf einem andern Wissen, als das Urtheil darüber: wie das Gesetz sein sollte. Soll also auch die Frage der Ausführbarkeit eines Beschlusses sachverständig geprüft werden, so müssen die Landtage auch die Elemente enthalten, denen diese Kenntniß beiwohnt.

Bisher wurde die Ausführung der ständischen Beschlüsse regelmäßig durch bestimmte Ein- und Ausführungsgesetze besonders beschlossen. Hinsichtlich dieser Ausführungsgesetze sind zwei Fälle denkbar, wenn, wie gewöhnlich, die Ausführung vom Landtage nicht übersehen werden kann. Entweder der Landtag fügt sich den Vorschlägen der Regierung unbedingt, weil er die Weise der Ausführung nicht beurtheilen kann, oder er widersetzt sich den Vorschlägen, ungeachtet er sie zu übersehen außer Stande ist.

Im ersten Falle ist die Zustimmung der Stände ihrer unwürdig und leere Form, und man ist so zu der Inconsequenz gekommen, bei den aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen die Concurrenz der Stände gänzlich auszuschließen.

Im zweiten ist der Widerspruch der Stände eine Thorheit und für das Wohl des Landes ein Unglück. Die Regierung hat dann kein anderes Mittel — selbst wenn sie dergleichen Verordnungen ohne Zuziehung der Stände erlassen darf — wenn ihr Unmögliches auszuführen zugemuthet wird, als den ganzen Vorschlag deshalb zurückzuziehen, weil er in dieser Weise nicht ausgeführt werden kann.

Soll daher, was doch allein vernünftig ist, auch in dieser Beziehung ein sachverständiger Beschluß gefaßt werden, so muß mindestens ein Theil der Stände aus Männern bestehen, welche die Ausführbarkeit

des Gesetzes zu beurtheilen geeignet sind.

Die Fähigsten zu einem solchen Urtheil sind eben Die, deren Beruf und ganze Lebensthätigkeit in der Ausführung derartiger Gesetze besteht, d. h. die mit diesem Geschäfte betrauten Beamten. Das Urtheil über das Maß ihrer Fähigkeit kann aber bei Niemand in so vollem Umfange sich finden als bei der Regierung, die entweder durch deren Anstellung schon im Allgemeinen ihre Befähigung anerkannt hat, oder für den einzelnen Fall die Fähigsten auszusuchen im Stande ist.

Dieser Theil der Ständeversammlung würde hiernach auf zweifache Weise constituirt werden können. Entweder indem bestimmte Beamte schon kraft ihres Amtes stimmberechtigte Mitglieder der Ständeversammlung wären oder indem man der Regierung das Recht gewährte, eine bestimmte Zahl von Beamten für jeden

einzelnen Landtag als Stände mit Sitz und Stimme auszuwählen. Mag man nun den erstgenannten Weg wählen oder den zweiten, so wird immer, damit der Einfluß der eigentlichen Repräsentanten des Landes nicht völlig absorbirt werde, dieser Theil der Stände nur ein kleinerer Bruchtheil der Gesammtzahl, ein Drittel oder Viertel, sein dürfen. Vertrauenerweckender wird aber immer ein amtliches Recht auf Theilnahme an der Ständeversammlung sein, als eine jeweilige immer wechselnde Auswahl.

Eine Zusammensetzung der Stände in dieser Weise ist weder neu noch für den Einfluß der Stände selbst gefährlich. Ersteres nicht, weil schon im fränkischen Reiche auf den Reichsversammlungen die höheren Beamten vermöge ihrer Pflicht neben den großen und mächtigen Grundeigenthümern sich einfinden mußten; Letzteres nicht, weil das hierbei vorausgesetzte Ueber-

gewicht der Stimmen der eigentlichen Volksvertreter sie gegen jedes andere als das Uebergewicht der Macht einer besseren Ueberzeugung vollständig schützen wird. Durch dieses gesetzlich der Regierung zugestandene Recht wird aber sicher auch die größere Gefahr vermieden, daß die Regierung gezwungen wird, auf ungesetzlichem Wege Stimmen im Landtage sich zu verschaffen, um auch ihre Ansicht mit Nachdruck geltend zu machen. Und es kann Fälle und Lagen geben, in denen selbst die redlichste Regierung sich gezwungen sieht, einen Einfluß auf die Wahlen auszuüben, der, gesetzlich bestimmt, ohne Nachtheil ist, ohne Norm aber und somit seiner Natur nach maßlos zum Verderben führt.

Die Sachkenntniß über die Frage der Ausführbarkeit eines Beschlusses war allerdings der nächste rationelle Grund, weshalb die höheren Beamten, die diesen Umstand für das ganze

Land oder wenigstens größere Theile desselben vorzugsweise in seinem ganzen Umfange zu übersehen befähigt sind, Theile der ständischen Vertretung sein müssen. Allein nebenbei wird hierdurch ein Zweites erreicht. In allen Fragen nämlich, in denen sich die Interessen verschiedener Stände diametral entgegenstehen wie die der Consumenten und Producenten bei Handelsfreiheit und Schutzzoll, die der Berechtigten und Verpflichteten bei Ablösungen aller Art ꝛc. ꝛc., macht die vorgeschlagene Einrichtung es möglich, das Wohl des Ganzen im Kampfe mit dem Sonderinteresse der zufälligen Mehrheit zu vertreten, indem die Stimmen dieses dem Sonderinteresse fern stehenden Theiles die sonst hülflos unterliegende Minderheit gegen unbillige Zumuthungen der Mehrheit zu schützen im Stande sind.

Endlich aber ersetzt eine derartige Zusammensetzung der Stände in Staaten, wo zwei

Kammern der geringen Volkszahl und der Kleinheit der Verhältnisse wegen unzulässig sind, fast gänzlich die Vortheile einer ersten Kammer.

IV. Die Steuerbewilligung.

Obgleich das Steuergesetz seinem Wesen nach nur ein Gesetz wie andere Gesetze ist, so ist es doch nach zwei Seiten hin von anderen Gesetzen zu trennen. Denn einmal ist es seiner Natur nach stets nur Folge einer andern Bestimmung, weil, wenn man den Zweck will, man auch die Mittel wollen muß; und dann ist es von andern Gesetzen noch darin verschieden, daß, während der Zweck bei diesen derselbe bleibt, die Mittel, ihn zu erreichen, in stetem Wechsel sein werden.

Aus diesen beiden Eigenthümlichkeiten folgt aber zweierlei: Erstens, in dem Beschließen eines andern Gesetzes so wie in der gesetzlichen Existenz bestimmter Staatsanstalten liegt schon die Nothwendigkeit der Bewilligung des Aufwandes für dieselben. Die Frage, ob überhaupt zu bewilligen sei, kann daher bei dem Steuergesetze vernünftiger Weise nicht aufgeworfen werden, sondern nur die andere Frage: wie die Mittel zur Ausführung aufgebracht werden sollen. — Zweitens: Jedes andere Gesetz ist aber der Regel nach auf so lange gegeben, als der Grund fortdauert, der es hervorrief, ohne Rücksicht auf den Wechsel der Personen, die es binden soll. Das Steuergesetz dagegen ist seinem Wesen nach einem ewigen Wechsel unterworfen, da theils die Kosten für Das, was mit den Steuern ausgeführt werden soll, wie bei jeder Preisbestimmung, in stetem Wachsen und Fallen sind, theils auch die

Steuerkraft selbst eine immer fluctuirende Größe ist.

Aus diesem letzteren Umstand folgt von selbst, daß das Steuergesetz in kurzen Fristen stets wieder neu berathen und neu beschlossen werden muß.

Hält man nun auch bei den Steuergesetzen den Grundsatz fest, daß ein vernünftiger Beschluß nur von Sachverständigen gefaßt werden kann, so ergibt sich von selbst, aus welchen Elementen ein solcher Steuerlandtag zusammengesetzt sein muß: Erstens aus Solchen, welche den Steuerbedarf, und zweitens aus Solchen, welche die Steuerkraft des Landes zu kennen und zu beurtheilen fähig sind.

Die Steuerkraft der Einzelnen im Lande, sofern von directen Steuern die Rede ist, kennen wenigstens annähernd die Steuervertheiler am Besten. Regelmäßig durch die

städtischen und ländlichen Gemeinden gewählt, können nur sie die natürlichen Wähler zu diesen Landtagen sein. Die Steuerkraft des Landes, so weit sie in indirecten Steuern liegt, zu kennen, ist dagegen eine Kenntniß so detaillirter Art, daß auch hierzu Männer von Fach, sei es vermöge ihrer amtlichen Stellung oder nach Auswahl der Regierung, zugezogen werden müssen.

Dadurch allein aber, daß man die Steuerkraft des Landes kennt, ist die Kenntniß vom Steuerbedarf nicht mit gegeben, und zur Entscheidung der Frage, ob eine aufzulegende Steuer gerecht, einträglich und nachhaltig sei, gehören eben so wie zur Entscheidung über die des Steuerbedarfes Männer der Finanzkunde und Nationalökonomie. Soll deren sachverständiger Rath aber von Gewicht sein, so genügt es nicht, sie blos als Commissarien der Regierung dem Landtage gegenüberzustellen,

sondern auch sie müssen in angemessener Zahl dem Landtage selbst mit Stimmrecht beigegeben werden. Natürlich auch sie wieder nur in einer Zahl, die an sich eine Majorität zu bilden außer Stande ist, aber genügend, die möglicher Weise in der Minorität bleibende Anzahl der einsichtigen Landesvertreter zur Majorität zu erheben, indem sie durch die Macht ihres Wissens den verständigen Theil der übrigen Vertreter auf ihre Seite ziehen.

Aus diesen so zum Zwecke der Steuerauflage zusammengesetzten Landtagen, die, wie gezeigt, in bestimmten Zeiträumen zusammentreten müssen, ist endlich eine ständische Commission zu wählen, welcher die schwierige und zeitraubende Aufgabe zufällt, sich der Prüfung der Finanzrechnungen zu unterziehen, dem nächsten Steuerlandtage Vorschläge zur Ersparung und zur Umlegung der Steuern da zu machen, wo die Erfahrung bewiesen,

daß sie unzweckmäßig aufgelegt oder erhoben waren.

Endlich sind aber die Mitglieder dieser Steuerlandtage auf einen längeren Zeitraum zu wählen — vielleicht auf sechs Jahre — da ihre Erfahrung wesentlich erst durch die Theilnahme am Landtage selbst erworben werden kann, während bei Gesetzen anderer Art die Erfahrung schon außerhalb des Landtages gewonnen sein muß.

Rückblick.

Was wird, so frag' ich zum Schlusse noch einmal, die bestorganisirte Ständeversammlung sein?

Unzweifelhaft die, welche das größte Maß der Einsicht und Sachkenntniß in sich vereinigt; gewählt durch Die, die selbst die Verhältnisse kennen, als Kenner den kenntnißreichsten der Kenner wählen. — So in der Theorie; wie aber in der Ausführung?

Die praktische Lösung kann nur darauf ausgehen, so viel als möglich die Kenner zur

Wahl zu ziehen und die der bestimmten Kenntniß Ermangelnden so viel als möglich fern zu halten. Zwei Wege sind denkbar, dies zu erreichen. Der eine: daß man annähernd an die gegebenen Verhältnisse, aber doch immer willkürlich Kreise der Wähler bildet für mehr oder minder glücklich gebildete Kategorien der Gesetze. Der andere: daß man Alle zuläßt zur Wahl, die politisch ehrenhaft und vollberechtigt sind, ausgehend von der Erfahrung, daß, wer kein Interesse hat beim Zustandekommen eines bestimmten Gesetzes, von selbst sich der Mühe des Wählens entziehen wird. Wahres Interesse wird aber nur da sein, wo Zweck und Umfang des Vorschlags erkannt ist; je geringer diese Kenntniß, um so geringer die Theilnahme am Wählen in leisen Abstufungen bis zur gänzlichen Theilnahmlosigkeit.

Für die Landtage, die nicht zum Zwecke der Steuergesetzgebung berufen werden, aber

jedesmal neu für jedes neue Gesetz, lasse man deshalb getrost die directe Wahl und ein weit ausgedehntes Wahlrecht, da das Interesse schon die natürliche und billige Grenze der Ausübung zieht.

Für die Landtage, auf denen das Steuergesetz berathen und festgestellt wird, ergab sich die Grenze des Wahlrechts schon aus der Natur der Sache.

Endlich, da beide Zwecke nicht mit Einem Mittel zu erreichen sind, so trenne man, was nicht zusammengehört. Vernünftiger ist es, zwei Mittel nicht zu scheuen, um zwei Zwecke vollständig zu erreichen, als sparsam mit Einem jeden nur halb. Darum: Zwei Arten der Ständeversammlung, verschieden durch Wahl und verschieden im Zwecke!

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Verus, Lucius,

Zweck und Mittel

Leipzig 1851

J.publ.g. 921,7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562926-8